

Die Mitwirkung der Gruppe der Hochschullehrer und der sonstigen Statusgruppen an der universitären Selbstverwaltung

Silvia Pernice-Warneke*

A. Einleitende Bemerkungen

Welcher Einfluss muss Hochschullehrern bei Entscheidungen der zentralen und dezentralen Universitätsgremien zukommen? Nach großen Debatten in den 60er Jahren, die die Ablösung der Ordinarien- durch die Gruppenuniversität begleiteten,¹ war es in der Folgezeit ruhig um diese Frage geworden. Doch verschiedene Entwicklungen der jüngeren Zeit führen dazu, dass das Interesse an dieser Thematik, die alle Hochschulmitglieder betrifft, wieder gestiegen ist: Zum einen lässt sich hier die Einführung der Viertelparität im Senat durch das nordrhein-westfälische Hochschulzukunftsgesetz nennen. Dabei sollen die Stimmenverhältnisse der vier Gruppen, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende im gleichen Verhältnis zueinander stehen. Der Plan, davon abzuweichen, hat an verschiedenen Hochschulen des Landes zu Auseinandersetzungen geführt. Und auch außerhalb Nordrhein-Westfalens, bspw. an der TU Berlin, wurde und wird intensiv um die Einführung der Viertelparität gerungen.

Zum anderen zeigt sich die Relevanz und Aktualität des Themas an einigen wegweisenden Entscheidungen, zuletzt derjenigen des BVerfG zur Medizinischen Hochschule Hannover aus dem Jahr 2014 und derjenigen des VerfGH Baden-Württemberg aus dem Jahr 2016. In beiden wurden hochschulorganisationsrechtliche Vorschriften wegen einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit für unvereinbar mit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG erklärt.² Grund dafür war jeweils der zu geringe Einfluss der Hochschullehrer, der dem verfassungsrechtlich gebotenen Minimum nicht genügte.

Dieses im Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verankerte Gebot der Mitwirkung³ der Hochschullehrer an der universitären Selbstverwaltung umfasst damit – wie die genannten Beispiele zeigen – zwei Aspekte: Erstens die Stellung der Hochschulleh-

* Dr. S. Pernice-Warneke, LL.M. ist Akademische Rätin und Habilitandin am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Wissenschaftsrecht und Medienrecht (Prof. Dr. C. v. Coelln) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Verfasserin als Präsentationsvortrag vor dem Habilitationsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln am 18.5.2017 gehalten hat.

1 D. Leuze in: C. Flämig/O. Kimminich et al., Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1996, S. 862f.

2 BVerfGE 136, 338; Urt. d. VerfGH BW v. 14.11.2016 – 1 VB 16/15.

3 Zur Abgrenzung zum Begriff der Mitbestimmung s. M. Burgli/-D. Gräf, Erweiterte Mitwirkungsrechte der „sonstigen Mitarbeiter“ als Konsequenz der erweiterten Hochschulautonomie, WissR 44 (2011), S. 336 (342f.). Der Begriff der Mitbestimmung sei arbeitsrechtlich geprägt und bezeichne die Mitgestaltungsrechte im Personalrat.

rer im Verhältnis zu den anderen Gruppen innerhalb der Kollegialorgane der Hochschule und zweitens die tatsächlichen Kompetenzen dieser Kollegialorgane.

B. Die Stellung der Gruppe der Hochschullehrer in den universitären Kollegialorganen

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben und bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung

1. Das Modell der Gruppenuniversität

Grundlegend für die Konturierung der Anforderungen, die sich aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für die Mitwirkung der Hochschullehrer ergeben, ist das 1973 ergangene Hochschulurteil des BVerfG. Darin wurde das Modell der Gruppenuniversität, das eine grundsätzliche Mitwirkung aller Mitgliedergruppen der Hochschule vorsieht, für mit der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar und nicht von vornherein "wissenschaftsfremd" befunden.

Nicht nur das Mitwirkungsrecht der Hochschullehrer, sondern dem Grunde nach auch das der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird durch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gewährleistet.⁴ Sogar den Studierenden soll nach Aussagen des BVerfG das Recht aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG zustehen, „solange und soweit sie an der Forschung und wissenschaftlichen Lehre“ teilnehmen. Dass sich dagegen die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht auf dieses Grundrecht berufen können, soll keinen generellen Ausschuss von der Beteiligung rechtfertigen. Nach Auffassung des BVerfG besneidet ihre Mitwirkung als solche auch nicht in unzulässiger Weise die verfassungsrechtlich abgesicherten Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer.⁵

Deutlich wird dabei, dass es sich bei der akademischen Selbstverwaltung um funktionale, um „grundrechtsverwirklichende“, nicht um demokratische Selbstverwaltung handelt.⁶

4 BVerfGE 35, 79 (125).

5 BVerfGE 35, 79, 126ff.; zum Streit, ob die Einbeziehung nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter in den Kreis der Hochschulmitglieder sachgerecht erscheint ebenfalls *K. F. Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, Tübingen 2009, S. 556, Fn. 710 m.w.N.

6 Zur Abgrenzung der akademischen von der kommunalen Selbstverwaltung als „demokratischer“ Selbstverwaltung und von der übrigen funktionalen Selbstverwaltung *M. Jestaedt*, Selbstverwaltung als „Verbundbegriff“, *Die Verwaltung* 35 (2002), S. 293 (316); *ders.*, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, Berlin 1993, S. 530. Für eine Sonderstellung der akademischen Selbstverwaltung als „Freiheitssicherung für ein sensibles Grundrecht“ auch *E. Schmidt-Aßmann*, Das Allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, Berlin 1998, S. 96.

2. Differenzierungen zwischen den Gruppen – die herausgehobene Stellung der Hochschullehrer

Kennzeichnend für sie ist somit auch nicht demokratisch-egalitäre Partizipation,⁷ sondern vielmehr eine durch den Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG vermittelte, differenzierte, abgestufte Mitwirkung der Mitgliedergruppen mit einer herausgehobenen Stellung der Hochschullehrer,⁸ wie es auch das BVerfG in seinem Urteil darstellt.⁹

Allerdings kann diese, zwingend aus der Wissenschaftsfreiheit folgende, herausgehobene Stellung der Hochschullehrer nur für wissenschaftsrelevante Angelegenheiten gelten.¹⁰ Diese umfassen – bei Zugrundelegung eines weiten Wissenschaftsbegriffs, wie er auch vom BVerfG vertreten wird – u.a. die finanziellen Rahmenbedingungen der Forschung, also bspw. die Erstellung des Wirtschaftsplans oder die Bereitstellung und Aufteilung von finanziellen Mitteln.¹¹

3. Die Zusammensetzung der Gruppe der Hochschullehrer

Logisch verknüpft mit der Forderung nach einer herausgehobenen Stellung ist die Frage nach der Zusammensetzung der Gruppe der Hochschullehrer. Das BVerfG fordert eine „homogen“ zusammengesetzte Gruppe, die sich durch eine „typische Interessenlage“ auszeichnet.¹² Nach dem von ihm geprägten „materiellen Hochschullehrerbegriff“ ist unter einem Hochschullehrer der akademische Forscher und Lehrer zu verstehen, „der aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen Qualifikationsbeweises mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut ist.“¹³

4. Das Repräsentationsprinzip

Bezüglich der Mitwirkung der Hochschullehrer bedeutet das Mitwirkungsrecht der Hochschullehrer aus Sicht des BVerfG schließlich nicht, dass jeder Hochschullehrer in jeder Angelegenheit mitentscheiden können muss.¹⁴ Das Repräsentationsprinzip sei zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit zulässig, wenn die

7 E.-W. Böckenförde in: J. Isensee/P. Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, Heidelberg 1987, § 22 Rn. 33.

8 So auch M. Fehling, Neue Herausforderungen an die Selbstverwaltung in Hochschule und Wissenschaft, Die Verwaltung 2002, S. 399 (402f.), der die Hochschulselbstverwaltung allerdings über Art. 5 Abs. 3 GG hinaus für grundrechtsgeprägt hält und einen „quasi-demokratischen Ansatz“, der auf „Partizipation und Repräsentation aller Hochschulangehörigen abzielt“, befürwortet.

9 BVerfGE 35, 79 (126f.).

10 BVerfGE 35, 79 (130f.).

11 Siehe dazu ausführlich BVerfGE 136, 338 (369ff.). Auch bereits im Hochschulurteil wird die Mittelvergabe und die haushaltmäßige Betreuung von Forschungsvorhaben als wissenschaftsrelevant bezeichnet, BVerfGE 35, 79 (123).

12 BVerfGE 35, 79 (134f.).

13 BVerfGE 35, 79 (125ff.).

14 „Nicht jeder Hochschullehrer (kann) Sitz und Stimme in den Organen...der Wissenschaftsverwaltung beanspruchen“ BVerfGE 35, 79 (129).

Hochschullehrer bei wesentlichen bzw. generell bei Fragen ihres Fachs in geeigneter Form zu Gehör kommen könnten.¹⁵ Auch müsse nicht jedem Professor in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten ein Äußerungsrecht unmittelbar vor dem Entscheidungsgremium ermöglicht werden. „Gehör in geeigneter Form“ könne auch bedeuten, dass eine Äußerungsmöglichkeit in einer Vorbesprechung gegenüber einem im Vertretungsorgan vertretenen Fachkollegen o.ä. bestehe.¹⁶ Gemäß der Brandenburg-Rechtsprechung des BVerfG soll selbst die Nichtrepräsentation ganzer Fachbereiche im Senat die Wissenschaftsfreiheit nicht gefährden.¹⁷

II. Kritische Auseinandersetzung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung unter beispielhafter Betrachtung insbesondere der nordrhein-westfälischen Rechtslage

Nun stellt sich aber die Frage, ob die Aussagen des BVerfG im Hochschulurteil zu den jeweiligen Mitwirkungsrechten der Gruppen und zur herausgehobenen Stellung der Hochschullehrer (noch) richtig sind.¹⁸

1. Die Gruppe der Hochschullehrer

a. Die herausgehobene Stellung

Die aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG abgeleitete herausgehobene Stellung der Hochschullehrer als – in den Worten des BVerfG – „Inhaber der Schlüsselfunktionen des wissenschaftlichen Lebens“¹⁹ ist nach wie vor verfassungsrechtlich geboten.²⁰ Die vom BVerfG herangezogenen Argumente der höheren Qualifikation, der wichtigeren Funktion und größeren Verantwortung²¹ der Hochschullehrer im Vergleich zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern haben nichts von ihrer Überzeugungskraft verloren. Dagegen kann am Kriterium der Betroffenheit infolge einer gegenüber den anderen Gruppen längeren Zugehörigkeit zur Universität nicht mehr festgehalten werden. Denn die Rahmenbedingungen haben sich gegenüber der Zeit, in der das Hochschulurteil erging, geändert. Während damals unbefristete Professuren die Hochschullandschaft prägten, hat in heutiger Zeit die Zahl befristeter Professuren stark zugenommen. Befristet beschäftigte Professoren aber wird man nicht aus

15 BVerfGE 35, 79 (128f.) bzw. BVerfGE 43, 242 (268).

16 BVerfGE 55, 37 (71).

17 BVerfGE 111, 333 (351).

18 Teilweise wird dies mit dem Argument verneint, dass sich der „zeit- und gesellschaftspolitische Kontext“ derart verändert habe, dass die Aussagen des Hochschulurteils keine Geltung mehr beanspruchen könnten, G. Hellmuth Stumpf, Innere Organisation und Interorganbeziehungen von Hochschulen, Vortrag auf der Tagung des Vereins für Wissenschaftsrecht „Verfassungswidrigkeit der Landeshochschulgesetze? Die Hochschulorganisation im Spiegel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ am 10./11.11.2016 in Karlsruhe; die Schriftfassung des Vortrags ist zur Veröffentlichung in der Zeitschrift für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht vorgesehen.

19 BVerfGE 35, 79 (127).

20 A.A. Hellmuth Stumpf (Fn. 18).

21 Das BVerfG hatte die besondere Stellung der Hochschullehrer in seinem Urteil mit ihrer „Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit“ begründet BVerfGE 35, 79 (131).

der Gruppe der Hochschullehrer ausschließen wollen, denn auch eine nur vorübergehende Tätigkeit an der Universität muss zur Mitwirkung an bedeutsamen Entscheidungen berechtigen. So ist es – folgerichtig – auch genau dieses Kriterium der längeren Zugehörigkeit, das im kürzlich ergangenen Urteil des VerfGH BW entfallen ist, während im Übrigen vollumfänglich auf die Aussagen des BVerfG im Hochschulurteil Bezug genommen wurde.²²

Wird die herausgehobene Stellung der Hochschullehrer aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG abgeleitet, kann sie konsequenterweise nur für wissenschaftsrelevante Fragen gelten. Nicht wirklich zu überzeugen vermag jedoch die Differenzierung des BVerfG zwischen Forschungsfragen einerseits, bei denen im Hochschulurteil ein „ausschlaggebender“ Einfluss gefordert wird, und zwischen Lehrfragen andererseits, bei denen „maßgebender“ Einfluss genügen soll.²³ Denn Forschungs- und Lehrfragen werden sich oftmals nicht klar trennen lassen. Zustimmungswürdig ist dagegen der weite Begriff der Wissenschaftsrelevanz, der auch finanziellen Fragen umfasst.

Die herausgehobene Stellung der Hochschullehrer lässt sich nun auf drei unterschiedlichen Wegen realisieren:

Hochschullehrern kann erstens – wie in zahlreichen Hochschulgesetzen und Grundordnungen der Fall – eine grundsätzliche Stimmenmehrheit in Hochschulorganen unabhängig von den konkret zu entscheidenden Fragen zugewiesen werden. Dies ist zwar nicht verfassungsrechtlich geboten, aber auch nicht verfassungswidrig, vermeidet sicher einen verfassungswidrigen Ausschluss von Hochschullehrern bei wissenschaftsrelevanten Fragen im Einzelfall und stellt sich als besonders praktikabel dar.

Streng orientiert am verfassungsrechtlich Gebotenen wäre eine zweite Lösung, die eine Stimmenmehrheit der Hochschullehrer nur in wissenschaftsrelevanten Fragen vorsieht. Hier allerdings ergäben sich im Einzelfall schwierige Abgrenzungsprobleme. Die dadurch ausgelösten Diskussionen über die Wissenschaftsrelevanz der zu entscheidenden Frage können die – ebenfalls über die Wissenschaftsfreiheit geschützte – Funktionsfähigkeit der Hochschule gefährden.

Eine dritte Möglichkeit besteht darin, die wissenschaftsrelevanten Fragen abschließend zu benennen. So listet § 22 HG NRW die Fälle, in denen die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer in Abweichung von der Viertelparität über die Mehrheit der Stimmen im Senat verfügen müssen, enumerativ auf, ohne einen Auffangtatbestand vorzusehen. Dies aber kann nicht genügen, um sämtliche denkbaren –

22 Urt. d. VerfGH BW v. 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris, Rn. 86.

23 BVerfGE 35, 79 (131ff.).

auch künftigen – Forschungsfragen adäquat zu erfassen; die Regelung verstößt somit gegen die Wissenschaftsfreiheit.

Insgesamt erweist sich damit die erste Lösung als vorzuzugswürdig.

b. Die Homogenität der Gruppe

Die im Hochschulurteil aufgestellte Forderung des BVerfG nach einer homogen zusammengesetzten Gruppe der Hochschullehrer ist schließlich zwingend und logisch untrennbar mit der herausgehobenen Stellung verbunden. Nur dann, wenn sich in dieser Gruppe die typische Interessenlage widerspiegelt, kann der Einfluss der Hochschullehrer wirklich geltend gemacht werden.

Schwierigkeiten bereitet insoweit zunächst die Eingruppierung der Juniorprofessoren, die bspw. im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz der Gruppe der Hochschullehrer zugeordnet werden. Sie sind zwar mit der selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut und nähern sich damit hinsichtlich Funktion und Verantwortung den Professoren an. Aber auch wenn dies eine Frage der Ausgestaltung im Einzelfall sein mag, bleiben sie hinsichtlich des Aufgabenspektrums und jedenfalls regelmäßig hinsichtlich des Umfangs der Lehraufgaben hinter den Professoren zurück. Zudem erbringen sie den geforderten Qualifikationsbeweis gerade erst, da die Juniorprofessur als alternativer Qualifikationsweg zur Habilitation auf dem Weg zur Professur ausgestaltet ist.²⁴ Damit entspricht die Qualifikation nicht derjenigen der Professoren. Insgesamt ähnelt die Interessenlage der Juniorprofessoren – trotz des Sonderstatus – eher derjenigen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und weicht von derjenigen der Professoren so weit ab, dass die besseren Argumente gegen eine Zuordnung zur Gruppe der Hochschullehrer sprechen.²⁵

Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren dagegen haben zwar den notwendigen Qualifikationsbeweis erbracht, bei ihnen bestehen jedoch Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der sonstigen Kriterien zur Begründung der herausgehobenen Stellung der Hochschullehrer: So kommt ihnen i.d.R. nicht die gleiche Funktion und Verantwortung sowie Betroffenheit in Gestalt einer engen Anbindung an die Universität wie den Universitätsprofessoren zu.²⁶

24 S. zu dieser Einschätzung auch C. von Coelln, Das Binnenrecht der Hochschule, in: M. Hartmer/H. Detmer, Hochschulrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2017, Kap. 7 Rn. 58.

25 Hellmuth Stumpf (Fn. 18) argumentiert dagegen, dass der Hochschullehrergruppe das für die herausgehobene Stellung konstitutive Element der Homogenität u.a. wegen der landesgesetzlichen Zuordnung der Juniorprofessoren zur Gruppe der Hochschule fehle. Überzeugender erscheint es aber, die Homogenität der Hochschullehrergruppe für verfassungsrechtlich geboten und die Zuordnung der Juniorprofessoren zu dieser Gruppe daher für verfassungswidrig zu halten.

26 Anders aber BVerwGE 100, 160; OVG Münster, Urt. v. 28.9.1990 – 15 A 584/87; dazu insgesamt auch M. Hartmer, Das Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht (Fn. 24), Kap. 5 Rn. 97.

Für Honorarprofessoren gilt Vergleichbares. Wird die Bezeichnung Honorarprofessor zudem nur aufgrund von Kriterien verliehen, wie sie bspw. § 41 Abs. 2 Alt. 1 HG NRW vorsieht („Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden...erbringen“), fehlt es bereits an der erforderlichen, derjenigen der Hochschullehrer vergleichbaren Qualifikation.²⁷

2. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Was die übrigen Gruppen anbelangt, so wird man wissenschaftlichen Mitarbeitern mit dem BVerfG²⁸ den Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG dem Grunde nach zubilligen müssen, sofern sie selbstständige Forschung und Lehre betreiben.²⁹

Die Differenzierung hinsichtlich der Stimmenverhältnisse zwischen den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern aufgrund der oben genannten Argumente ist jedoch nach wie vor verfassungsrechtlich geboten. Allerdings findet sich im MHH-Urteil ein möglicher Hinweis auf eine „Aufwertung“ der wissenschaftlichen Mitarbeiter, weil darin nicht mehr nur von Hochschullehrern, sondern nun von „Wissenschaftlern“ die Rede ist, was mglw. wissenschaftliche Mitarbeiter einschließen soll.³⁰ Dies ist sicherlich nicht als Forderung einer Gleichstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit den Hochschullehrern zu verstehen. Doch auch wenn dies nur bedeuten soll, dass eine Mehrheit der Hochschullehrer gemeinsam mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern ausreichend ist, und auch wenn Hochschullehrer grundsätzlich über die Stimmenmehrheit im Gremium verfügen und nur zum Erreichen besonderer, qualifizierter Mehrheiten auf die zusätzlichen Stimmen der wissenschaftlichen Mitarbeiter angewiesen sein sollen, muss immer noch angezweifelt werden, ob die damit allein sichergestellte Blockademöglichkeit der Hochschullehrer Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG wirklich genügt oder ob nicht vielmehr durchgängig positive Gestaltungsmöglichkeiten zu fordern sind.

27 So auch bspw. *H.-W. Waldeyer*, Die Rechtsstellung der Honorarprofessoren, in: K. Anderbrügge/V. Epping/W. Löwer, Dienst an der Hochschule, Festschrift für Dieter Leuze zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 583 (607). Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat im HG NRW keine klare Zuordnung zu den Statusgruppen vorgenommen, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren jedoch in § 9 Abs. 1 S. 2 HG NRW den Mitgliedschaftsstatus ohne Wahlrecht zugewiesen (es sei denn, es liegt noch eine Hochschulmitgliedschaft aus anderen Gründen vor). § 16 Abs. 2 Nr. 5 NHG beispielsweise ordnet Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren dagegen explizit der Hochschullehrergruppe zu.

28 BVerfGE 35, 79 (125).

29 Für eine ausführliche Auseinandersetzung m.w.N. s. *S. Pernice-Warnke* in: C. von Coelln/F. Schemmer, BeckOK HG NRW, München, 3. Ed. 1.5.2017, § 44, Rn. 19ff.

30 BVerfGE 136, 338 (u.a. S. 377f.). S. dazu auch *Hellmuth Stumpf* (Fn. 18).

3. Die Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter

Die sonstigen, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter können aufgrund ihrer nicht-wissenschaftlichen Tätigkeit keinesfalls in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG fallen. Insoweit eine Ausstrahlungswirkung dieses Grundrechts anzunehmen, wie dies in der Literatur teilweise der Fall ist,³¹ erscheint unplausibel. Auch das Hochschulurteil ist an dieser Stelle nur so zu verstehen, dass die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter mit ihrem für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschullehrer unerlässlichen praktischen Wissen auf organisatorischem Gebiet die Hochschullehrer unterstützen, ihnen somit gerade bei ihrer Grundrechtsverwirklichung dienlich sein sollen.³²

Einfachgesetzlich ist ihr Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung dagegen sehr wohl verankert, so in NRW für alle Mitglieder der Hochschule in § 10 Abs. 1 S. 1 HG NRW. Verfassungswidrig ist diese Regelung jedenfalls solange nicht, wie sie die herausgehobene Stellung der Hochschullehrer nicht beeinträchtigt.

Eine weitere Frage ist diejenige nach der Zweckmäßigkeit ihrer Mitwirkung. Diese entzieht sich als politische Frage jedoch den Kategorien des rechtlich Gebotenen bzw. Erlaubten. Die Zweckmäßigkeit einer Mitwirkung der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter kann sich zum einen daraus ergeben, dass die Hochschulaufgaben außerhalb des Kernbereichs Forschung und Lehre zunehmen und in diesen Bereichen vielfach besonderer Sachverstand der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter vorliegt.³³ Dieser allerdings wird bereits über den Mitarbeiterstab der Leitungsorgane eingebracht. Zum anderen können aber auch die Herausbildung einer Corporate Identity,³⁴ die Motivation der Mitarbeiter oder die Akzeptanz von Entscheidungen Argumente für eine Mitwirkung der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter gerade in den Kollegialorganen darstellen.

4. Die Gruppe der Studierenden

Ob schließlich Studierende wirklich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG fallen und ihnen damit ein verfassungsrechtlich gebotenes Mitwirkungsrecht zusteht, ist zweifelhaft. Das BVerfG hatte zur Begründung ausgeführt, dass zwar „nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Studenten zur aktiven Beteiligung am Wissenschaftsprozess“ gelange, dass aber dennoch das Studium an der Universität auf solche Teilnahme hin angelegt sei. Die Studenten seien „keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung, sondern... selbständig mitarbeitende, an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule.“

31 So T. Oppermann, Praktische Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wissenschaftsfreiheit, JZ 1973, S. 433 (436).

32 BVerfGE 35, 79 (126).

33 Burgi/Gräf (Fn. 3), WissR 44 (2011), S. 336 (337, 352).

34 Fehling (Fn. 8), Die Verwaltung 35 (2002), S. 399 (403).

Sicherlich wird man zwar punktuell einen Schutz der Studierenden über Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG annehmen können, vorrangig muss man sie jedoch als über Art. 12 Abs. 1 GG geschützt ansehen, weil an Hochschulen der Berufsausbildungsaspekt im Vordergrund steht. Echte wissenschaftliche Arbeit der Studierenden findet nur im Rahmen einzelner, spezieller Lehrveranstaltungen statt.³⁵ Daraus folgt, dass eine Mitwirkung der Studierenden zwar rechtlich möglich und aus ähnlichen Gründen wie bei den nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern auch zweckmäßig sein kann, jedoch nicht verfassungsrechtlich geboten ist.

Ohne Zweifel auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG berufen können sich dagegen externe Doktoranden, die bspw. in NRW grundsätzlich zur Gruppe der Studierenden gehören. Allerdings führt dies eher dazu, dass die Gruppe der Studierenden als inhomogen zusammengesetzt betrachtet werden muss. Aufgrund des fehlenden Beschäftigungsverhältnisses mit der Universität wird man die Interessenlage externer Doktoranden allerdings auch nicht als vergleichbar mit derjenigen der wissenschaftlichen Mitarbeiter bezeichnen können. Konsequenz wäre daher eine eigene, fünfte Gruppe der Doktoranden, wie es optional bspw. im HG NRW auch optional vorgesehen ist.

5. Stufenverhältnis und Differenzierung nach Sachbereichen bei der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden

Ein klares, einheitliches Stufenverhältnis bei den Stimmrechten und dabei insbesondere eine herausgehobene Stellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter gegenüber der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und derjenigen der Studierenden in wissenschaftsrelevanten Fragen wäre mit ihrer über Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützten Position gut begründbar. Für eine eigene Gruppe der Doktoranden müsste dies im Hinblick auf den Schutz aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG zwar auch gelten. Letztlich wird man aber infolge der fehlenden engen Anbindung an die Universität, der fehlenden Lehrtätigkeit etc. die Gruppe der Doktoranden derjenigen der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht gleichstellen können.

Insgesamt erschiene eine Differenzierung der Stimmenverhältnisse nach Sachfragen nicht nur bezüglich der Hochschullehrer, sondern auch im Hinblick auf die anderen Gruppen als am konsequentesten orientiert an dem über Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG vermittelten Schutz. Auch hier jedoch würde sich das Problem schwieriger Abgrenzungsfragen und heillos verkomplizierter Abläufe und damit der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Hochschule stellen, so dass eine solche Lösung abzulehnen ist.

35 Ausführlich dazu *M. J. Müller*, Die Rechtsform der wissenschaftlichen Hochschule, Frankfurt 2015, S. 77ff. m.w.N.

6. Das Repräsentationsprinzip

Im Hinblick auf die über Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützte Funktionsfähigkeit der Hochschule stellt sich das auch vom BVerfG für zulässig befundene Repräsentationsprinzip als überzeugend dar. Etwas anderes gilt hinsichtlich der (Nicht-)Repräsentation von Fachbereichsvertretern in Kollegialorganen auf Zentralebene, dazu aber erst unten C.II.

Gleichwohl sind in den Hochschulgesetzen teilweise Ansätze bzw. Reste einer persönlichen Teilnahme aller Hochschullehrer anzutreffen. So sieht bspw. § 28 Abs. 5 HG NRW vor, dass bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professoren allen Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht zusteht; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. Bspw. Art. 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayHSchG eröffnet sogar die Möglichkeit, in der Grundordnung ein Mitwirkungs- und Stimmrecht aller Professoren bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren oder Promotionen betreffen, vorzusehen.

Schließlich vermag auch die Institution des „Professorenkonvents“, in dem eine (Vor-)Besprechung wichtiger Fragen im Kreise sämtlicher Professoren ohne Anwesenheit der Vertreter der anderen Gruppen stattfindet, das Repräsentationsprinzip zu kompensieren. Beispielsweise mit Art. 36 BayHSchG hat ein derartiger Konvent für den wissenschaftlichen Mittelbau sogar im Hochschulgesetz selbst Verankerung gefunden.

C. Die Kompetenzen der Kollegialorgane

Eine den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit der Hochschullehrer setzt hinreichende Kompetenzen des jeweiligen Kollegialorgans selbst voraus. Denn die herausgehobene Stellung der Hochschullehrer in den Kollegialorganen kann nur zum Tragen kommen, wenn diesen Organen maßgebliche Kompetenzen zustehen.

I. Das Verhältnis plural besetzter Organe zu (monokratischen) Leitungsorganen

1. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

Das Verhältnis plural besetzter Kollegialorgane zu (monokratischen)³⁶ Leitungsorganen stand im Fokus der bereits erwähnten Entscheidungen des BVerfG zur MHH und des VerfGH BW. Es war aber auch bereits zuvor wiederholt Gegenstand

³⁶ Auch wenn es sich um ein mehrköpfiges Leitungsorgan, d.h. um ein Rektorat oder Dekanat handelt, ändert dies nichts an der Gesamtproblematik, da es sich jedenfalls um kein plural besetztes Kollegialorgan handelt. Zu diesem Gedanken bzgl. des Rektorats s.a. VerfGH BW, Urt. v. 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris, Rn. 136ff. Auch bspw. die Hamburger-Dekane-Entscheidung bezog sich bereits auf ein aus Dekan, Prodekanen und Geschäftsführer bestehendes Dekanat.

bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen.³⁷ Insbesondere in der Hamburger Dekane- und der MHH-Entscheidung wurde herausgearbeitet, dass zwar kein grundsätzlicher Vorrang von Kollegial- gegenüber (monokratischen) Leitungsorganen bestehe, dass aber durch das organisatorische Gesamtgefüge keine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit eintreten dürfe. Unzureichende Mitwirkungsrechte des Kollegialorgans an der Sachentscheidung müssten durch das Recht zur Wahl- und Abwahl des Leitungsorgans kompensiert werden. Entwickelt wurde eine ausdifferenzierte Je-Desto-Formel: „Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans an der Bestellung und Abberufung dieses Leitungsorgans und an dessen Entscheidungen ausgestaltet sein.“³⁸

2. Kritische Würdigung

Es muss jedoch in Zweifel gezogen werden, ob unzureichende Beteiligungsrechte des Kollegialorgans an der Sachentscheidung wirklich durch Wahl- und Abwahlrechte kompensiert werden können.

Zwar eröffnet die Beteiligung an der Wahl des Leitungsorgans und damit der Einfluss auf seine personelle Zusammensetzung dem Kollegialorgan und somit – über die Wahlen zum Kollegialorgan – den Wissenschaftlern insgesamt die Möglichkeit der Auswahl derjenigen, die die beste Repräsentation ihrer Interessen versprechen.

Die Abwahl stellt jedoch eine Stufe äußerster Eskalation dar. Zu diesem Mittel wird das Kollegialorgan erst bei strukturellen Problemen, einer Häufung von Meinungsverschiedenheiten greifen, nicht aber bereits bei einem im Einzelfall bestehenden Dissens. In diesem letztgenannten Fall wäre ein Mitentscheidungsrecht wertvoll, ein Abwahlrecht jedoch ohne großen Nutzen. Eine Kompensationsfunktion für unzureichende Sachentscheidungsbefugnisse lässt sich Abwahlrechten wohl nur mit dem Argument der potentiellen Rückwirkung auf Sachentscheidungen zuweisen, weil das Leitungsorgan, das die Abwahl durch das Kollegialorgan fürchten muss, dessen Stellungnahme möglicherweise eher in die abschließende Entscheidung einfließen lassen wird.³⁹

Letztlich sind bereits die Feststellung, dass Kollegialorgane nicht grundsätzlich den Vorrang genießen sowie die weitgehende Übertragung von Befugnissen an Lei-

37 Dazu detaillierter S. Pernice-Warneke, Die innere Organisation der Hochschulmedizin, WissR 2016 (erscheint demnächst).

38 BVerfGE 136, 338 (365).

39 So auch W. Löwer, Hochschulmedizinrecht nach der MHH-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, WissR 48 (2015), S. 193 (219), der in diesem Kontext auch von einer „*Verpflichtung zum Diskurs*“ spricht.

tungsorgane zwecks straffer, effizienter Entscheidungsfindung kritisch zu sehen.⁴⁰ Gewählte Kollegialorgane,⁴¹ die sich durch akademische Binnenpluralität⁴² auszeichnen, dürfen nicht ihrer möglichst substantiellen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse beraubt werden.⁴³

Denn wie bereits gezeigt, dient die akademische Selbstverwaltung der Grundrechtsverwirklichung.⁴⁴ Im Hochschulurteil wurde die Gruppenuniversität „als ein Instrument zur Lösung der Gruppenkonflikte in der Universität, aber auch als Mittel zur Mobilisierung des Sachverstands der einzelnen Gruppen zwecks besserer Entscheidungsfindung“ angesehen.⁴⁵ Plural besetzte Kollegialorgane bieten somit die Möglichkeit einer „typisierenden Abbildung von Konflikten“⁴⁶ bzw. von Interessen⁴⁷ sowie der Einbeziehung möglichst breit gefächerten Sachverstands in die Entscheidung.⁴⁸ Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil bei den in einer Hochschule zu treffenden Entscheidungen in der Regel nicht nur gesetzliche Vorgaben vollzogen werden, sondern größere, autonome Entscheidungsspielräume und nur wenige materielle Maßstäbe bestehen.⁴⁹ Der Grundrechtsschutz wird durch Organisation und Verfahren und weniger durch materiell-rechtliche Entscheidungsvorgaben gewährleistet.

Dabei ist zu unterstreichen, dass es zwar natürlich auch um die Mitwirkung der plural besetzten Organe als solcher, v.a. aber auch gerade um diejenige der Hochschullehrer über diese Organe geht. So hatte es das BVerfG in der Hamburger-De-kane-Entscheidung für problematisch befunden, dass das Abwahlvorschlagsrecht des Fakultätsrats an eine qualifizierte Mehrheit gebunden war, die von den im Fa-

40 S. dazu auch BVerfGE 136, 338 (364): „Kleine Leitungsorgane sind...auf straffe Entscheidungsfindung angelegt und können...dynamischer agieren.“ W.-R. Schenke, Neue Fragen an die Wissenschaftsfreiheit – Neue Hochschulgesetze im Lichte des Art. 5 III GG, NVwZ 2005, S. 1000 (1007) betont die größere Schwerfälligkeit und Paralyse bei Kollegialorganen und rückt ebenfalls die Kompensation durch Kontroll-, (Ab-)berufungsrechte in den Vordergrund.

41 K. F. Gärditz, Anmerkung zu BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 24.6.2014 – 1 BvR 3217/07, DVBl 2014, S. 1133 (1135).

42 Gärditz (Fn. 41), DVBl 2014, S. 1133 (1134). S. dazu auch BVerfGE 136, 338 (364): „...sofern sie pluralistisch zusammengesetzt sind.“

43 Fehling (Fn. 8), Die Verwaltung 2002, S. 399 (402f.); T. Groß, Das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten – Zusätzliches zur Wissenschaftsfreiheit, DVBl 2006, S. 721 (725f.); Gärditz, Hochschulorganisation und Systembildung (Fn. 5), S. 475.

44 Böckenförde in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts (Fn. 7), § 22 Rn. 33; Jestaedt (Fn. 6), Die Verwaltung 35 (2002), S. 293 (316); ders., Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung (Fn. 6), S. 530. Für eine Sonderstellung der akademischen Selbstverwaltung als „Freiheitsicherung für ein sensibles Grundrecht“ auch Schmidt-Aßmann, Das Allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee (Fn. 6), S. 96.

45 BVerfGE 35, 79 (125).

46 Gärditz, Hochschulorganisation und Systembildung (Fn. 5), S. 475f.

47 Fehling (Fn. 8), Die Verwaltung 2002, S. 399 (402f.).

48 Genau von diesem gefächerten Sachverstand spricht auch das BVerfG in seiner MHH-Entscheidung, BVerfGE 136, 338 (370, 372).

49 Gärditz, Hochschulorganisation und Systembildung (Fn. 5), S. 476f.

kultätsrat vertretenen Hochschullehrern allein nicht erreicht werden konnte, weshalb diese zur Einigung mit anderen Gruppen im Fakultätsrat gezwungen waren.⁵⁰ In der Entscheidung des VerfGH BW wurde ebenfalls nochmal spezifiziert, dass nicht nur plural besetzte Organe, sondern gerade die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer in diesen Organen in Rede stehe.⁵¹ Und in der MHH-Entscheidung führte das BVerfG zum Entlassungsverfahren aus, dass es zwar verfassungsrechtlich zulässig sei, Entscheidungen von Vertretungsorganen an qualifizierte Mehrheiten zu binden, dass aber dann erhebliche Bedenken bestünden, wenn diese von Wissenschaftlern allein nicht erreicht werden könnten.⁵²

In diesem Kontext verdient es auch Zustimmung, wenn der VerfGH BW in seiner kürzlich ergangenen Entscheidung klarstellt, dass in kollegialen Selbstverwaltungsgremien als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer nur gewertet werden könne, wer mit entsprechendem Repräsentationsmandat gewählt worden sei. Damit zählen Mitglieder kraft Amtes, wie der Rektor im Senat oder der Dekan im Fachbereichsrat, auch dann nicht zu den Vertretern der Hochschullehrer, wenn es sich bei ihnen um Hochschullehrer handelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie nicht allein durch die Gruppe der Hochschullehrer bestimmt werden und wenn ihre Aufgabe nicht vorrangig in ihrer Repräsentation besteht.⁵³

3. Beispielhafte Untersuchung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

a. Zentrale Ebene

Wird die Rechtslage in NRW betrachtet, so ist zweifelhaft, ob auf zentraler Ebene die Kompetenzen des Senats gegenüber dem Rektorat (und dem Hochschulrat) diesen Maßstäben genügen. Der Senat bleibt außer beim Erlass der Ordnungen und bei der Billigung der Planungsgrundsätze (§ 22 Abs. 1 Nr. 3, 4 HG NRW) vielfach auf Empfehlungen und Stellungnahmen auch in wissenschaftsrelevanten Fragen beschränkt. Das betrifft beispielsweise den Wirtschaftsplan oder die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 HG NRW). Dies allein könnte bereits einen Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit begründen. Wird jedoch der Kompensationsrechtsprechung des BVerfG gefolgt, muss ein Blick auf die Wahl- und Abwahlrechte nach § 17 HG NRW gerichtet werden: Jedes Rektoratsmitglied wird von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt (§ 17 Abs. 1 S. 1 HG NRW) und kann mit 5/8 der Stimmen der Hochschulwahlversammlung abgewählt werden, § 17 Abs. 4 S. 1 HG NRW. Die Hochschulwahlversammlung besteht gemäß § 22a Abs. 1 S. 1 HG

50 BVerfGE 127, 87 (130f.).

51 Urt. d. VerfGH BW v. 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 89.

52 BVerfGE 136, 338 (380f.).

53 Urt. d. VerfGH BW v. 14.11.2016 – 1 VB 16/15, juris Rn. 88. S. zu dieser Problematik bereits zuvor VG Dresden, Urt. v. 22.3.2006 – 5 K 2467/03; OVG Bautzen, Urt. v. 17.12.2008 – 2 B 245/06.

NRW in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander, § 22a Abs. 1 S. 2 HG NRW.

Bei der Wahl der Rektoratsmitglieder selbst kommt dem Senat somit zwar eine Blockade-, nicht aber eine positive Gestaltungsmöglichkeit zu. In abgeschwächter Form besteht diese Blockademöglichkeit auch bei der Abwahl. Noch negativer fällt die Gesamtbilanz aus, wenn es nur um die Frage geht, ob die Hochschullehrer bzw. die Wissenschaftler allein diese Mehrheiten erreichen können.

Vorbereitet wird die Wahl der Rektoratsmitglieder durch eine paritätisch mit Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission, § 17 Abs. 3 HG NRW. Bei der Wahl der Mitglieder dieser Findungskommission verfügen die Hochschullehrer auch bei viertelparitätischer Senatsbesetzung über die Mehrheit der Stimmen im Senat, § 22 Abs. 4 S. 1 HG NRW. Die gewählten Senatsmitglieder verfügen dann aber nur über die gleiche Stimmenanzahl in der Findungskommission wie die Hochschulratsmitglieder, nicht aber über die Stimmenmehrheit. Schließlich kommt der Findungskommission – wie auch in der MHH-Entscheidung ausgeführt⁵⁴ – wegen ihrer Filterfunktion eine zwar zentrale, dennoch aber nur vorbereitende Rolle zu.

b. Dezentrale Ebene

Auf Fachbereichsebene wird der Dekan vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Eine Abwahl ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrates und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Dekans möglich. Die genauen Stimmen- und Mehrheitsverhältnisse im Fachbereichsrat werden durch das HG NRW nicht vorgegeben, es gilt lediglich § 11 Abs. 2 S. 2 HG NRW: Da es sich um ein Gremium mit Entscheidungsbefugnissen im Bereich Forschung handelt, müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Nach der Grundordnung der Universität zu Köln bspw. stehen den Hochschullehrern 9 von 15 Stimmen im Fachbereichsrat zu. Die für die Abwahl erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen können die Hochschullehrer damit zumindest nach dieser Regelung alleine nicht erreichen.

Bei den Abwahlrechten soll es sich aber, folgt man der Rechtsprechung des BVerfG, nur um eine Kompensation für unzureichende Mitentscheidungsrechte handeln. Erst dann also, wenn die Kompetenzverteilung zwischen Dekan und Fachbereichsrat für kompensationsbedürftig gehalten würde, wäre der Aspekt der Wahl- und Abwahlrechte entscheidend.

54 BVerfGE 136, 338 (377).

Die Vorschriften zur Kompetenzverteilung im HmbHG, die in der Hamburger-Dekane-Entscheidung für verfassungswidrig befunden wurden, sahen Kompetenzen des Dekans zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, zur Entscheidung über die Zuordnung und künftige Verwendung von Stellen v.a. aber eine inhaltlich nicht hinreichend begrenzte Auffangkompetenz ohne ausreichende Beteiligungsrechte des Fachbereichsrats vor. Das nach nordrhein-westfälischem HG vorgesehene Kompetenzgefüge unterscheidet sich davon maßgeblich: Durch § 27 Abs. 1 HG NRW werden dem Dekan enumerativ aufgelistete Kompetenzen zugewiesen, dem Fachbereichsrat kommt die Auffangzuständigkeit zu. Bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen, wie der Erstellung des Entwicklungsplans und der Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs, handelt der Dekan im Benehmen mit dem Fachbereichsrat. Hinsichtlich des Weisungsrechts des Dekans bezüglich der Vollständigkeit des Lehrangebotes und der Einhaltung der Lehrverpflichtung wird in verfassungskonformer Auslegung von einem Vorrang der Eigeninitiative/Selbstkoordination der Hochschullehrer ausgegangen.⁵⁵ Auch wenn eine Regelung, die ein Einvernehmen des Fachbereichs forderte und ein Handeln des Dekans im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nicht genügen ließe, den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG besser gerecht würde, muss das Kompetenzgefüge zwischen Dekan und Fachbereichsrat in NRW insgesamt noch als verfassungskonform bezeichnet werden. Auf die Wahl- und Abwahlrechte kommt es daher, auch nach der Kompensationsrechtsprechung, nicht an.

II. Das Verhältnis zwischen den Kompetenzen der Zentrale und den Kompetenzen der Fachbereiche

Schließlich – dies nur als kurzer, abschließender Aspekt – spielt für die Mitwirkung der Hochschullehrer auch die Zuweisung von Kompetenzen an die Zentrale oder an die Fachbereiche eine wichtige Rolle. Denn sowohl die Stimmenverhältnisse selbst als auch die Fälle, in denen eine Stimmenmehrheit der Hochschullehrer vorgesehen ist, können für die Kollegialorgane auf zentraler und diejenigen auf dezentraler Ebene unterschiedlich geregelt sein. Auch haben im Senat naturgemäß weniger Vertreter eines Fachbereichs einen Sitz inne als im Fachbereichsrat, was zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Hochschule auch notwendig erscheint. Die bereits dargestellte Brandenburg-Rechtsprechung des BVerfG, nach der selbst die Nichtrepräsentation ganzer Fachbereiche im Senat die Wissenschaftsfreiheit nicht gefährden soll,⁵⁶ ist indes abzulehnen. Denn stellt die Mitwirkung der Hochschullehrer die Verwirklichung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG dar, geht es zumindest auch um die Vertretung (fach-)spezifischer Sonderinteressen der Hochschullehrer bzw. um die Einbringung von (auch fachspezifischem) Sachverstand zur

55 BVerfGE 126, 1 (25); BVerwGE 144, 195.

56 BVerfGE 111, 333 (351).

Erzielung eines möglichst guten Ergebnisses nicht nur im gesamtuniversitären Interesse, sondern gerade im Interesse der Hochschullehrer selbst.

D. Zusammenfassende Thesen

Das Modell der Gruppenuniversität als solches ist verfassungskonform und hat sich in der Praxis bewährt. Ein dominierender Einfluss der Hochschullehrer in wissenschaftsrelevanten Bereichen und eine homogene Gruppenzusammensetzung sind aus den genannten Gründen nach wie vor verfassungsrechtlich geboten; eine grundsätzliche Stimmenmehrheit der Hochschullehrer wahrt zugleich die Funktionsfähigkeit der Hochschule. Hinsichtlich der anderen Gruppen stellt sich die Frage eines an Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG orientierten Stufenverhältnisses und einer Differenzierung bei verschiedenen Sachbereichen, obgleich die Funktionsfähigkeit der Universität auch derartigen Gestaltungsoptionen Grenzen setzt.

Zusätzlich erfordert eine effektive Mitwirkung der Hochschullehrer eine ausgewogene Kompetenzabgrenzung zwischen Zentrale und Fachbereichen bzw. eine angemessene Fachbereichsrepräsentation auf Zentralebene sowie eine ausreichend starke Stellung von Kollegialorganen gegenüber Leitungsorganen. Die These einer Kompensierbarkeit unzureichender Beteiligungsrechte der Kollegialorgane an der Sachentscheidung durch Wahl- und Abwahlrechte vermag nicht zu überzeugen.